

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Fenstern

Ausgabe 10/2013

Diese allgemeinen Bedingungen gelten als grundsätzliche Regelungen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

1. Projektierung/Offerte Devisierung, Leistungsbeschreibung, gestalterische und technische Gesamtplanung

Die Bauherrschaft ist grundsätzlich für die Gesamtplanung und Devisierung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Vorgaben aus Gesetzen und Normen. Vom Unternehmer auszuarbeitende Detailprojekte mit Beschrieb gelten nicht als Offerteleistungen und sind aufgrund eines Projektierungsauftrages nach Aufwand zu honorieren (FFF-Vertrag für die Planung und den Beschrieb von Fenstern).

Produkte-Anforderungen und Anwendung, Nutzung

Die Bauherrschaft definiert die vorgesehene Produktverwendung (Nutzung) und leitet daraus die Anforderung an die Produkte ab. Der Leistungsbeschrieb wird entsprechend definiert. Mögliche Kriterien sind z.B. Gebäudestandort/Höhe der Einbausituation, Funktionen, Schallschutz, u-Wert, Statik, Sicherheit, usw.

Materialwahl, Qualität

Präzisierungen und Eingrenzungen sind immer individuell zwischen Käufer und Lieferunternehmen zu definieren und als verbindliche Referenz zu anerkennen.

Dazu gehören:

- Originalmuster als Referenz.
- Abbildungen, Fotos.
- Modelle.

Naturprodukte, wie Massivholz, verfügen grundsätzlich über stark unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale. Diese naturbedingten Differenzen sind zu erwarten und können nicht ausgeschlossen werden. Differenzen in diesem Sinne können nicht als Mängel bezeichnet werden.

Gültigkeit Offerte

Die Gültigkeit für Offerten ist auf 3 Monate begrenzt.

1.1 Urheberrecht

Die vom Unternehmer gelieferten Offertunterlagen, Beschriebe, Muster und Pläne bleiben dessen Eigentum. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Die Verletzung von Urheberrechten berechtigt den Unternehmer zur Vergütung der Erstellung der betroffenen Informationsträger im Zeittarif gemäss Honorarordnungen 102/103/108 des SIA sowie einem Honorarzuschlag von 50 % zu stellen.

1.2. Technische Entwicklung

Der Unternehmer hat das Recht, im Rahmen der dauernden technischen Entwicklung Konstruktionen, Modelle und Materialien von sich aus zu ändern, solange diese Änderungen den Charakter der Produkte nicht verändern, optisch unauffällig bleiben und zumindest gleichwertige Qualität gewährleisten.

2. Werkvertrag

Grundsätzlich gilt für den Werkvertrag: Schweizerisches Obligationenrecht «Werkvertrag» Option: zusätzlich werden (situativ) vereinbart:

- SIA Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten.
- SIA Norm 118/331 Allg. Bedingungen für Fenster.

2.1. Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten Dokumente.

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen zweier Dokumente gehen die Bestimmungen des erst genannten Dokumentes vor.

1. Auftragsbestätigung mit unterschriebener Fensterpositionsliste.
2. Werkvertrag.
3. Die mit Unterschrift bestätigten Protokolle der Offertbereinigungen.
4. Die Offerte des Unternehmers mit Leistungsverzeichnis und Plänen. Bei Widersprüchen zwischen dem Leistungsverzeichnis und den Plänen geht das Leistungsverzeichnis vor.
5. Die Ausschreibungsunterlagen.
6. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen zum Werkvertrag des FFF für die Herstellung, die Lieferung und die Montage von Fenstern.
7. Normen
 - » SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten.
 - » SIA 118/331 Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren.

Technische Regelungen

Es werden folgende Regelungen vereinbart:

- Die technischen Anforderungen für das FFF Qualitätssignet.
- Norm SIA 331 Fenster und Fenstertüren und alle darin aufgeführten Normen und Merkblätter. Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebotes gültigen, einschlägigen Normen und Richtlinien bzw. Empfehlungen.

2.2 Bestellungenänderungen

Bestellungsänderungen bedürfen der Schriftform und müssen von der Gegenpartei mittels Unterschrift bestätigt sein.

Erfordert eine Beststellungsänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist.

3. Preis- und Zahlungskonditionen

3.1. Werkpreis

Der Werkpreis versteht sich als Einheitspreis, basierend auf den offerierten Stückzahlen pro Position.

Leistungsumfang in Anlehnung an SIA 118/331 Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren:

Inbegriffene Leistungen

- Lieferung und Montage des Fensters inkl. der zugehörigen Befestigungsmittel und Beschläge. Zusätzliche Arbeitsgänge z.B. aus und einhängen oder einregulieren wegen nachfolgenden Bearbeitungen z.B. Malerarbeiten sind kostenpflichtig.
- Arbeitshöhen bis 3,0 m ab Abstellbasis.
- Abdeckung der Montageschrauben in der Fläche.
- Kontrolle des bestehenden Rahmens.
- Korrosionsschutz nicht korrosionsbeständiger Metallteile und Massnahmen zum Schutz vor Kontaktkorrosion.
- Grund und Zwischenbeschichtung bei Holzfenstern.
- Innere und äussere Abdichtung zwischen Glas und Flügel.
- Nachweise, die in den Ausschreibungsunterlagen verlangt sind.
- Reinigen für die Abnahme: Entfernen von selbstverursachten Verschmutzungen, Verpackungsrückständen, Etiketten, Kleberückständen, Klebebändern, Transport- und Lagerungsverunreinigungen. Entfernen von Schutzfolien, sofern vom Bauherr verlangt.
- Handmuster von Materialien und Beschlägen auf Verlangen des Bauherrn.

Nicht inbegriffene Leistungen

- Objektbezogene, behördliche Abklärungen, Auflagen und Bauherrschaftsinformationen wie z.B. Lärmschutz, LSVA, Brandschutz usw.

- Schlussbeschichtung bei Holzfenstern.
- Ausgleichs- und Leibungsputz, Maurer- und Zuputzarbeiten.
- Erstellen und Schliessen von Aussparungen und Durchbrüchen für die Bedienungselemente von Sonnen- und Wetterschutzanlagen inkl. deren Abdichtung.
- Äussere und innere Abdichtungen zwischen Bauwerk und Rahmen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten.
- Nachträglich angebrachte Fassadenbauteile müssen durch die Bauherrschaft abgedichtet werden.
- Verfüllen von Hohlräumen zwischen Fenster und Bauwerk, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten
- Entfernen und Wiedermontage des Gerüsts.
- Reinigung der Verglasung.
- Massnahmen zum Schutz von Bauteilen gegen Beschädigungen nach dem Einbau.
- Zuschläge für Überstunden sowie Nacht- und Sonntagsarbeit aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat.
- Mehraufwand infolge erswerender Umstände, die bei Offertstellung nicht ersichtlich waren. Diese sind beim Erkennen dem Bauherrn sofort schriftlich mitzuteilen.
- Mehraufwand für Reisezeit, Reisekosten und Logistik infolge nicht vorhergesehener, vom Bauherr zu vertretenden Unterbrechung der Arbeiten.
- Anpassungsarbeiten infolge Überschreitung der Toleranzen von angrenzenden Bauteilen gemäss SIA Empfehlung 414/10.

3.2. Regiearbeit

Bei Regiearbeiten hat der Unternehmer, neben der Vergütung der Arbeit gemäss Regielohnansätzen, Anspruch auf gesonderte Vergütung des Einsatzes von Servicewagen, Kleinmaschinen und Spezialwerkzeugen. Die Reisezeit wird als Arbeitszeit vergütet. Ohne vorgängige individuelle Vereinbarung gelten die Regieansätze des VSSM in CHF/h.

3.3. Rechnung und Zahlungsbedingungen MWST Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer MWST wird offen abgerechnet.

Abzüge

Abzüge irgendwelcher Art (für Baureinigung, Versicherungen und anderes mehr) sind nur erlaubt, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

Zahlungsplan

Sofern der Werkvertrag nichts anderes bestimmt, gelten folgende Zahlungskonditionen:

- 50 % nach Freigabe der Produktionspapiere.
- 40 % nach Lieferung auf die Baustelle oder vereinbarter Lieferbereitschaft mit eventuellem Montagebeginn.
- 10 % des Werkpreises nach Erfüllen der vertraglichen Leistungen, Ablauf der Prüffrist der Schlussabrechnungen und Vorliegen der Sicherheitsleistung. (Garantieschein)

Schlussrechnung

Die Schlussrechnung wird innert 30 Tagen nach Bauabnahme erstellt.

Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Rechnungsprüfung und Administrierung der Bauleitung bzw. der Bauherrschaft verlängern diese Frist nicht. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Mahnung wegen Zahlungsverzug. Bei grösserer zeitlicher Staffelung der Leistung sind Etappen, die getrennte Zahlungsansprüche des Unternehmers auslösen, im Werkvertrag detailliert zu definieren.

Pauschalpreise

Vereinbarte Pauschalpreise verstehen sich rein netto ohne jeden Abzug.

Abzüge

Nach Ablauf der Zahlungsfristen entfällt ein Skontoabzug. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

Zahlungspflicht

Die Berufung auf Mängel entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht/Einhaltung der Zahlungsfristen.

Verzugszins

Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 9% auf die zur Zahlung fälligen Summe verrechnet.

4. Ausführung, Produktion, Baumontage

4.1 Termine/Gesamtterminplan

Für die Gesamtterminplanung ist die Bauherrschaft zuständig.

Ausführungstermine

Die Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben beim Unternehmer voraus. Dieser Termin ist im Werkvertrag genau zu bestimmen. Ist der Bauherr in Verzug, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist.

Bauseitige Verzögerungen

Der Unternehmer haftet nicht für Folgen aus bauseitigen Verzögerungen (nicht rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten). Die daraus entstehenden Mehrarbeiten und Zusatzkosten werden zu den aktuellen Regiesätzen dem Bauherrn verrechnet. Es ist eine neue Frist mit dem Unternehmer zu vereinbaren.

Störungen

Der Unternehmer hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Fristen, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft und er die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen getroffen hat. Zu diesen besonderen Tatbeständen zählen insbesondere Störungen des Arbeitsfriedens, Arbeitskräftemangel infolge allgemeiner marktwirtschaftlicher Veränderungen sowie Liefer- und Transportstörungen. Der Bauherr hat mit dem Unternehmer neue Termine zu vereinbaren.

Änderungen im Arbeitsprogramm

Wenn der Bauherr Änderungen im Arbeitsprogramm oder bestellter Menge veranlasst, zusätzliche Arbeiten zu leisten sind oder die vereinbarten Liefertermine infolge Verzögerungen im Baufortschritt vom Unternehmer nicht eingehalten werden können, sind zwischen der Bauleitung und dem Unternehmer neue Termine zu vereinbaren.

4.2 Bauleitung, Baukoordination

Für die Bauleitung und Baukoordination ist die Bauherrschaft zuständig. Vom Unternehmer übernommene Bauleistungsleistungen sind zu vereinbaren und mit Honoraren zu entschädigen.

4.3. Arbeitsbedingungen auf der Baustelle

Bei Beginn der Baumontagarbeiten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Zufahrt

Die Bausituation muss eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude ermöglichen.

Zugang

Für die Montage ist der ungehinderte Zugang zu Fassaden und Gerüsten sicherzustellen. Ist dazu eine Anpassung am Gerüst oder anderen Baustelleneinrichtungen erforderlich, hat dies unentgeltlich zu erfolgen.

Gerüste

Für Arbeiten ab 3,0 m ab Abstellbasis ist vom Bauherrn ein Gerüst zur Verfügung zu stellen. Vorhandene Gerüste dürfen vom Unternehmer kostenlos genutzt werden. Änderungen an Gerüsten müssen bauseits ausgeführt werden.

Baukran

Bei Bauten ab 2 Stockwerken inkl. Erdgeschoss sind bauseits Aufzugsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch sinngemäss für Terrassenhäuser. Ist für die Montage ein Kran erforderlich, muss dieser vom Bauherrn kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes vereinbart wird.

Lagerplatz

Für die vom Unternehmer anzuliefernden Bauteile und Material ist bauseits kostenlos ein geeigneter Lagerplatz zur Verfügung zu stellen. Bei einem Fenstersersatz ist für die Zwischenlagerung für ausgebaut, alte Fenster ebenfalls ein Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

Energie

Geeignete Stromanschlüsse sind mindestens je Stockwerk vom Bauherrn zur Verfügung zu stellen. Die Verbrauchskosten gehen zu Lasten des Bauherrn.

Raumklima

Für die Überwachung der Feuchtigkeit auf der Baustelle ist der Bauherr verantwortlich. Die Holzfeuchtigkeit darf nach der Montage 15 % nicht übersteigen. Für die Einhaltung dieser Bedingungen sind geeignete Massnahmen zu treffen.

4.4. Arbeitssicherheit und Reinigung Baustelle

Für die allgemeine Baustellensicherheit und Reinigung ist der Bauherr verantwortlich.

Arbeitsplatz

Für die Arbeitssicherheit und Reinigung der einzelnen Arbeitsplätze und Einbauorte sind die jeweiligen Unternehmen verantwortlich.

Entsorgung

Der Unternehmer ist für die Entsorgung des eigenen Materials selber zuständig. Es sind keine prozentualen Abzüge zulässig.

Schlussreinigung

Die Schlussreinigung erfolgt bauseits.

5. Bauabnahme und Mängelabnahme

Alle vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung und Anzeige der Vollendung vom Bauherrn oder von der Bauleitung, im Beisein des Unternehmers, zu kontrollieren.

Mängel

Mängel und Beanstandungen erfordern die Schriftform und sind innert 5 Tagen als Mängelrüge dem Unternehmen zuzustellen. Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. Vorbehalten bleiben verdeckte Mängel.

Risikoübergang

Mit der förmlichen Abnahme des Werkes oder durch die Inbetriebnahme beziehungsweise den uneingeschränkten Gebrauch trägt der Bauherr das Risiko für die Beschädigung und für den Untergang (Verlust) des Werkes.

Haftpflicht

Nach erfolgter Bauabnahme kann der Unternehmer für durch Dritte verursachte Schäden nicht mehr haftbar gemacht werden.

Mängelbehebung

Die Rechte zur Behebung der Mängel sind:

- Instandstellung (Reparatur/Nachbesserung).
- Der Unternehmer ist verpflichtet, die Behebung von Mängeln innert angemessener Frist auszuführen.
- Preisnachlass oder Minderung wird ausgeschlossen.
- Rücktritt, Rückbau (Wandelung; ist bei Werkverträgen nur in absoluten Ausnahmefällen möglich).

6. Garantieleistungen

Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind.

Garantiedauer, Verjährungsfristen

- 2 Jahre Garantie für offene Mängel (SIA Norm 118).
- 5 Jahre Garantie für verdeckte Mängel (SIA Norm 118).
- 6 Monate Garantie auf sämtliche elektrischen Teile.
- 1 Jahr Garantie auf sämtliche mechanischen Teile.

Weiterreichende Garantien können nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Unterhaltsvertrag mit der bresga Fenster AG abgeschlossen wird. Der Garantieanspruch entbindet den Kunden nicht, den allgemein üblichen Unterhaltsarbeiten nachzukommen.

Mit der Abnahme (Datum des Abnahmeprotokolls bzw. spätestens ab Rechnungsdatum) ist die Vertragsleistung erbracht. Die Garantie- und Mängelrechte beginnen zu laufen.

Option: ab einer Auftragssumme von CHF 25'000,- kann als Sicherungsmittel die Ausstellung eines Baugarantiescheins in der Höhe von 10% der Auftragssumme vereinbart werden.

Garantieleistungen

Die Garantieleistungen umfassen:

- Konstruktive Eigenschaften.
- Optische Eigenschaften; Holzwerkstoffe, Kunststoffe, Metall, Glas, Oberfläche usw.
- Funktionelle Eigenschaften; Beschläge, Verformung, Dauerhaftigkeit, usw.

Von der **Garantie ausgeschlossen** sind:

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion.
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Bauherr selbst dem Vertrag zu Grunde gelegt hat.
- Mängel, die infolge zu hoher Luftfeuchtigkeit oder zu hoher Raumtemperatur im Bau nach dem Einbau während der Nutzung entstehen.
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung durch den Bauherrn.
- Beschädigung durch Dritte nach der Bauabnahme.
- Glasbruch, insbesondere Spannungsrisse infolge thermischer Überlastung. Wir empfehlen den Abschluss einer entsprechenden Versicherung.
- Einstellarbeiten, welche durch den Gebrauch notwendig werden.

Mehraufwendungen, verursacht durch geänderte Rahmenbedingungen gegenüber der Einbausituation wie z.B. erschwerten Zugang, fehlender Kran, Gerüst usw., müssen vom Bauherrn getragen werden.

7. Haftung

Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die trotz sorgfältiger Arbeit am zu bearbeitenden Bauwerk entstanden sind. Insbesondere haftet der Unternehmer nicht für Schäden an unter der Oberfläche liegenden Bauteilen wie Leitungen, Ablaufrohren, Dichtungen und Isolationen etc., die weder bezeichnet noch auf den dem Unternehmer abgegebenen Plänen klar ersichtlich sind.

8. Wartung und Nutzung

Bedienungsanleitungen, Revisionspläne, Reinigungsvorschriften, Produktanwendungsvorschriften usw. werden der Bauherrschaft nach der Bauabnahme übergeben.

Die Bauherrschaft ist für die korrekte Wartung und Nutzung verantwortlich.

Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die durch unzureichende, falsche, fehlende Wartung oder Wartungsfehler verursacht wurden.

9. Streitigkeiten

Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmens.